Inhaltsverzeichnis

Art. 1: Geltungsbereich 2

Art. 2: Zuständigkeit 2

Art. 3: Verfahrenssprache 2

Art. 4: Eröffnung des Verfahrens 2

Art. 5: Vorsorgliche Massnahmen 2

Art. 6: Verfahren; Anwendbarkeit 3

Art. 7: Durchführung 3

Art. 8: Einspruch 3

Art. 9: Entscheid 3

Art. 10: Rechtsmittel 3

Art. 11: Kosten 3

Art. 1: Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Verfahren bei:

a) Verstössen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen von Swiss Powerlifting
b) Verstössen gegen die Ethik-Charta von Swiss Powerlifting

Es gilt für alle Athleten, Funktionäre, Mitglieder sowie alle weiteren dem Verband unterstellten Personen.

Art. 2: Zuständigkeit

a) Die Verfahren werden durch den Vorstand von Swiss Powerlifting geführt.
b) Der Vorstand kann zur Beurteilung von Anti-Doping- und Ethikfällen externe Fachpersonen (insbesondere aus den Bereichen Anti-Doping, Medizin, Recht oder Ethik) beiziehen.
c) Externe Fachpersonen haben eine beratende Funktion und unterstützen den Vorstand bei der Beurteilung der Fälle.

Art. 3: Verfahrenssprache

a) Die offiziellen Verfahrenssprachen sind Deutsch oder Französisch.
b) Die Verfahrenssprache ist in der Regel die Muttersprache der angeschuldigten Person. Handelt es sich dabei um keine der offiziellen Verfahrenssprachen, wird diese durch den Vorstand bestimmt.
c) Schriftliche Eingaben können in Deutsch oder Französisch eingereicht werden.

Art. 4: Eröffnung des Verfahrens

a) Wird dem Vorstand ein möglicher Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Ethik-Charta zur Beurteilung übergeben, eröffnet der Vorstand gegen die angeschuldigte Person ein Verfahren und gibt ihr Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen.
b) Swiss Powerlifting ist von der Verfahrenseröffnung Kenntnis zu geben. Swiss Powerlifting ist dabei ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen zu geben. Swiss Powerlifting kann durch schriftliche Erklärung auf eine Beteiligung am Verfahren verzichten

Art. 5: Vorsorgliche Massnahmen

a) Der Vorstand von Swiss Powerlifting kann eine vorläufige Sperre anordnen
b) Sofern nicht anders verfügt, tritt eine vorsorgliche Massnahme einen Tag nach Erlass der Verfügung (Tag des Poststempels) in Kraft.

Art. 6: Verfahren; Anwendbarkeit

a) Das Verfahren kann eingeleitet werden, sofern ein Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung oder die Ethik-Charta vorliegt.
b) Der Vorstand stellt den Sachverhalt fest und beurteilt diesen unter Beizug allfälliger externer Fachpersonen.

Art. 7: Durchführung

a) Im Verfahren handelt der Vorstand als Disziplinarorgan von Swiss Powerlifting.
b) Es findet kein Untersuchungsverfahren und keine mündliche Verhandlung statt.
c) Der angeschuldigten Person wird eine Frist zur Stellung von Anträgen zur Sanktionsfrage gewährt.
d) Nach Ablauf der Frist erlässt der Vorstand einen schriftlichen Entscheid. Der Entscheid muss nicht zwingend begründet werden.

Art. 8: Einspruch

Die angeschuldigte Person kann gegen den im Verfahren ergangenen Entscheid innert 10 Tagen seit dessen schriftlicher Eröffnung beim Vorstand von Swiss Powerlifting Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

Art. 9: Entscheid

Nach Beendigung der Verhandlung urteilt der Vorstand von Swiss Powerlifting in geheimer Beratung. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts und der Ergebnisse des Verfahrens. Der Entscheid lautet auf Freisprechung oder Verurteilung. Bei einer Verurteilung kommen die im Swiss Powerlifting Anti-Doping-Reglement vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung. Verstösse gegen die Ethik-Charta richten sich nach dem Ethik-Reglement

Art. 10: Rechtsmittel

a) Entscheide des Vorstand von Swiss Powerlifting die auf Grundlage des Anti-Doping-Reglements von Swiss Powerlifting ergehen, können mit Berufung beim internationalen Sportgerichtshof (Tribunal Arbitral du Sport) angefochten werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht durch die Rechtsmittelinstanz erteilt wird.
b) Entscheide des Vorstands von Swiss Powerlifting, die auf Grundlage der Ethik-Charta und des Ethik-Reglements ergehen, **können nicht beim TAS angefochten werden**. Für Ethik-Entscheide gilt ausschliesslich das vereinsinterne Rechtsmittelverfahren gemäss Ethik-Reglement. Nach Abschluss des internen Verfahrens bleiben die gesetzlichen Rechtsmittel vorbehalten.
c) Berechtigt zur Berufung ist der Athlet, der durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt ist.
d) Die Berufungsfrist beträgt 21 Tage seit schriftlicher Eröffnung des Entscheids.
e) Vor dem TAS ist die Vorstand als Vorinstanz und Swiss Powerlifting als Partei zu behandeln.

Art. 11: Kosten

a) In ihrem Entscheid befindet der Vorstand von Swiss Powerlifting auch über die Kosten des Verfahrens. Für das Verfahren wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 3'000.00 erhoben. In besonders aufwendigen Fällen kann der Höchstbetrag überschritten werden.

b) Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten von Swiss Powerlifting übernommen
c) Die angeschuldigte Person hat im Falle eines Freispruchs keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, sofern sie in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst dessen Durchführung erschwert hat.

Historik

Datum	Version	Änderung	Autor	Review
28.05.2018	1.0	Erstfassung	Cina Serge	Dr. Wyss Christoph
15.09.2026	2.0	Ethik ergänzt und Zuständigkeit angepasst.	Cina Serge	Caloz Nicolas